

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugblatt, Riesa.

Amtsblatt

Zugblatt, Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 162.

Sonnabend, 15. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Verleger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Stadts. Postanstalten vierdeutlich 2,10 Mark, monatlich 10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabekontos sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Comitie für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum bereits Gründungs-Jahre (7 Seiten) 20 Pf., Octopress 15 Pf.; zeitungsbund und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzeichungs- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Vertrag verfällt, durch klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsablage: "Gräbler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebs- und Verarbeitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Vertrieb des Druckers, der Verlegerin oder der Verarbeitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Vertragsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung, die Gültigkeit außersächsischer Fleißbrotmarken betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. November 1915 (Sächsische Staatszeitung vom 26. November 1915), die gegenwärtige Unerkennung der sächsischen Fleißbrotmarken umfasst, wird auf die im Herzogtum Sachsen-Coburg ausgegebenen Fleißbrotmarken ausgedehnt.

Die Coburgischen Fleißbrotmarken tragen in grünem Druck auf weißem mit Wasserzeichen versehenem Papier die Worte "Herzogtum S. Coburg", "40 gr. Gebäck" und zeigen auf einem grünen Lauferstreifen das herzoglich-sächsische Wappen. Sie gelten ohne zeitliche Beschränkung. 30 Fleißbrotmarken sind zu einem Hestchen vereinigt.

Die Vereinbarung tritt am

20. Juli

in Kraft. Von diesem Tage an haben auch die sächsischen, auf 40 gr. lautenden Fleißbrotmarken im Herzogtum Sachsen-Coburg Gültigkeit.

Dresden, am 11. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

3344

Verordnung über Viehzwischenzählungen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai dieses Jahres über die monatlichen Viehzwischenzählungen wird bestimmt:

Am 1. September, 1. Dezember und 1. Mai jedes Jahres ist bis auf weiteres eine Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe vorgzunehmen.

Die erste dieser Zählungen findet am 1. September dieses Jahres nach dem Stand der vorausgegangenen Nacht statt.

Wer vorläufig eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgesordnet wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtig oder unvollständig Angaben macht, wird nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 mit Gefangen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteile für den Staate verfallen erklärt werden.

Viehhalter, die den mit Vornahme der Zählung beauftragten Ährlern den Zugang zu ihrem Schöft oder die erforderliche Auskunft über ihren Viehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erteilen, oder die eine von der unteren Verwaltungsschörde vorgeschriebene Anzeige hierüber unrichtig, unvollständig, verspätet oder überhaupt nicht erstatten, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

3345

Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgeblatt Seite 516) wird bestimmt:

Vom 16. Juli 1916 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Rentner Lebendgewicht folgende Höchstpreise: Für

1. vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Bähne	120 M.
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Bähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Bähnen	110 .
3. gut genährtes älteres Schafvieh jedes Alters, auch Rückböcke	100 .
4. gering genährtes Schafvieh jedes Alters, auch Rückböcke	90 .
5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jedes Alters nach Wert, jedoch nicht über	65 .

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%.

Dresden, den 15. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

3346

Montag, den 17. Juli 1916 vorm. 10 Uhr

soll ein schwarzes Granit-Grabdenkmal mit geöffnetem Kreuz versteigert werden. Sammelpunkt: der Bieter: Gastwirtschaft Germania, Borsig'sche Straße.

Der Gerichtsvollzieher des Reg. Amtsgerichts Riesa.

Dienstag, den 18. Juli d. J. vorm. 10 Uhr

sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts hier 1 Fahrrad, 1 Schreibtisch, 1 Kleiderschrank, 1 Bett und verschiedene Wühlinstrumente versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Reg. Amtsgerichts Riesa.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Juli 1916.

* Se. Maj. der König haben Allergrödigkeit zu verleihten geruht: das Ehrenkreuz für freiwillige Wohlfahrtspflege: Helferinnen Edith Hilgendorff und Käte Hübler, hier; die Carola Medaille in Bronze mit der Spange: Generalleutnant a. D. Hilgendorff, Frau Scheidek geb. Claus und Frau Blochmann geb. Schwabe, hier.

Staatsminister Graf Bismarck von Eckstädt hat sich im Laufe des gestrigen Tages nach Berlin begeben, um dem Reichskanzler einen Besuch abzustatten. Der Minister wird hierbei auch Gelegenheit finden, mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in persönliche Führung zu treten.

* In der sächsischen Verlustliste Nr. 304 (ausgegeben am 14. Juli 1916), die in unserer Gedächtnisstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 105; Reiter-Regiment Nr. 100, 103, 106, 241; Landwehr-Regiment Nr. 100, 104, 133; Landsturm-Regiment Nr. 19. Kriegsbedeckungsamt Nr. 12, u. 19. U.-K. Provinzialamt Wurzen.

* In den Berichten über die Sommerschlacht wird besonders die durchbare Wirkung unserer Maschinengewehre hervorgehoben, in deren Feuer die feindlichen Angriffe aufzusammenbrechen. Die feindlichen, zumal die französischen Waffen der gleichen Art können nicht dagegen aufkommen. Die französischen und belgischen Maschinengewehrkonstruktionen sind bei dem System der Luftfahrt sieben gebüsst, wie sie schon die ältesten Autour-Modelle zeigen: Kühlrippen am Dauz vergroßern dessen Überläufe, können aber natürlich eine sehr schnelle Erhitzung nicht verhindern. Auch die Gewehre aus der Fabrik Hotchkiss, die für Belgien und Frankreich gleich gefertigt sind, bis auf den Unterschied des Kalibers (8 mm in Frankreich, 7,65 mm in Belgien), sowie die neuesten Modelle von 1907 und 1915 aus den französischen Staatsfabriken gehen nicht von der Methode dieser Konstruktion ab. Die leiste dieser Konstruktionen

zeigt auf dem Dauz eine Metallschiene, die sich beim Erhitzen anders ausdehnt als dieser und damit dessen Veränderung ausgleichen soll. In der Kriegsausstellung im Albertinum in Dresden findet man eine sehr unterrichtende Sammlung aller dieser französischen und belgischen Herstellungen in seltener Vollständigkeit mit Feld-, Letzungs- und belgischer Augulfette. Die Luftfahrtgestaltung gestaltet nur eine geringe Anzahl von Schüssen nacheinander, die Hotchkiss' mehrere haben Ladestreifen zu dreihals Patronen. Die Waffen sind mit Gummibandbügel und Achselführer gegen die Überschreitung und starke Erhitzung versehen. Die englischen Herstellungen, Cartridge und Vickers bedienen sich der Waffenkühlung, wie die unserigen, ebenso die kanadischen, russischen und serbischen, die auch in verschiedenen Formen zu sehen sind. Bei der gewaltigen Waffe, die diese Waffe gewonnen hat, ist ein knapper Anschauungsunterricht über sie, wie er in der Kriegsausstellung geboten wird, sicher vielen willkommen.

* Auf Grund von über 5200 amtlichen Schulzeugnissen veröffentlicht Professor Dr. Schüller in tabellarischer Weise die Ergebnisse turnerischer und wissenschaftlicher Leistungen und stellt dabei fest: Es gibt ungefähr 10 Prozent Schüler mit sehr guter, 40 Prozent mit guter, 45 Prozent mit mittelmäßiger und 5 Prozent mit schlechter turnerischer Veranlagung. Von den turnerisch sehr gut veranlagten Kindern erreichen 77,5 Prozent, von den turnerisch gut veranlagten 69,5 Prozent, von den turnerisch mittelmäßig veranlagten nur 62 Prozent das Schulziel. Der Turner, der in allen Fächern schlecht veranlagt ist, im Turnunterricht aber hervorragendes Leistet, ist eine Ausnahmevereinigung. In der Regel ist der hervorragende Turner auch in anderen Fächern ein guter Schüler.

* Die städtischen Kollegien zu Leipzig hatten sich am 12. Mai d. J. mit einer Einigung an das Reg. Finanzministerium gewendet, die Steuern für kinderreiche Familien zu senken. Eine solche Maßnahme ist zweckmäßig unter anderem eine Unverhältnismäßigkeit einzuführen. Das Finanzministerium hat darauf erwidert, dass die Regierung einen weiteren

Bestandsanzeigen!

Die Vorbrücke zu den von den Mühlen, Handlern, Bäckern, Konditoren und Kleinbäckern am 17. Juli 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuhängen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1916.

Brot- und Butterkarten- sowie Fleischkonservenmarken-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 17. Juli bis 18. August 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt

Montag, den 17. Juli 1916,

von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabekassen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Gleichzeitig mit den Brot- und Butterkarten werden wieder Fleischkonservenmarken ausgegeben werden. Jede Brotkartenbesitzende Person erhält zwei Marken, die je auf 200 gr. Fleischkonserven lauten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juli 1916.

Butterverteilung in der Woche vom 17.—23. Juli 1916 in Riesa, Gröba und Röderau.

Da uns auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 für die Stadt Riesa und die Gemeinden Gröba und Röderau folgendes bestimmt:

In der Woche vom 17.—23. Juli 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgebgebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfabriken usw., welche in der Stadt Riesa und in den Gemeinden Gröba und Röderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 17.—23. Juli 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund — 1/4 Pfund Butter

abgeben.

Soüberhandlungen gegen diese Vorrichtungen werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefangen bis zu 8 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Riesa, Gröba und Röderau, den 15. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Die Gemeindevorstände zu Gröba und Röderau.

Brot- und Butterkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 17. Juli bis 18. August 1916 werden Sonntag, den 16. Juli 1916, vormittags von 8 bis 9 Uhr, in den bisherigen Ausgabekassen ausgegeben. Die Brotausweismarken sind vorzulegen. Etwa erhaltene Brotmarken sind an die Ausgabekasse oder an das Gemeindeamt zurückzugeben.

Gröba (Elbe), am 14. Juli 1916.

Der Gemeindevorstand.

Obstverpachtung.

Mittwoch, den 18. Juli, abends 8 Uhr, soll im diesigen Gasthofe die Obstpachtung der Gemeinde Heyda verpachtet werden.

Der Gemeindevorstand.

Freibauk Ventewitz.

Montag, d. 16. Juli, von vorm. 8 Uhr ab, gelangt im Gute Nr. 8 Mindfleisch zum Preise von 1 Mark pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an Personen mit Ausweis aus dem Kommunalverband Großenhain zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Ausbau des sog. Kinderparagraphen des Einkommensteuergesetzes vom 1. Juli 1902 mit der Wirkung, dass die dort geregelte Steuererleichterung den beitragspflichtigen Familienhauptern in größerer Zahl als bisher und unter weitgehender Berücksichtigung größerer Kinderzahl eingeräumt wird, in sichere Aussicht genommen und für die nächste umfassende Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgemerkt hat. Es würde aber, da die durch Erweiterung dieser Steuererleichterung entstehenden Steueransätze auf andere Weise wieder eingeholt werden müssen, ein Steigen des Einkommensteuergesetzes die unausbleibliche Folge sein. Es wird mittin anerkannt, dass die angeregte Gesetzesänderung in un trennbarem Zusammenhang steht mit der Brüderung der wichtigen Frage, ob und in welcher Weise der Einkommensteuerart umzu gestalten sei. Während der Dauer des Krieges können weitreichende Gesetzesänderungen nicht in Angriff genommen werden. Die Regierung beabsichtigt aber, nach Friedensschluss dem Landtag eine Vorlage wegen Änderungen mehrerer Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu unterbreiten, wobei erwartet werden soll, ob unverheiratete Personen zu einer stärkeren Belastung herangezogen werden können.

* Die städtischen Kollegien zu Dresden haben an das Kriegsernährungsamt zur Fleischfrage folgenden Protest geäußert: Die Einheitslichkeit des Wirtschaftsgebietes des Reiches muss in allen Städten gewahrt werden. Es dürfen sich nicht Uebereinkünfte ab schließen. Es sind deshalb einzelne Ausfuhrverbote aufzuhören oder aber durch gleiche Verbrauchsgrundlage und jene Ablieferungspflicht zu erlegen. Beim Fleisch (Wien) bedarf die Richtspunkte der Auslieferung noch insofern als Uebereinkünfte tatsächlich zur Ablieferung an Bedarfsverbände zu melden sind und hierzu die Auslieferungsfähigkeit des Verteilungsschlüssels nachgeprüft wird. Nach der Erklärung des Rockandes des Wiederverbands für das Königreich Sachsen können bis auf weiteres nur 500 Gramm pro Kopf und Monat an Fleisch den Kommunalverbänden zugewiesen werden. Infolgedessen haben wir bei der von uns getroffenen zwanzigjährigen